

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 46 (1949)

Heft: (11)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

12. JAHRGANG

Nr. 11

1. NOVEMBER 1949

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

VII.

Ohne Rücksicht auf eine allfällig bestehende Vormundschaft hat das selbständig erwerbsfähige Kind nach Art. 3, Abs. 4 des Konkordates selbständigen Konkordatswohnsitz. — Ein Kind ist selbständig erwerbsfähig, wenn es sich mit seinem Verdienst ohne fremde Hilfe durchzubringen vermag und alle für den Lebensunterhalt und für die nach fürsorgerischen Grundsätzen minimal erforderlichen Anschaffungen (Kleider, Schuhe usw.) notwendigen Mittel aus eigener Kraft aufbringt (Aargau c. Zürich, i. S. K. I. vom 3. Oktober 1949).

In tatsächlicher Beziehung:

Die in Zürich bevormundete K. I., geb. 5. Juli 1932, von N. (Aargau) war vom 5. Februar 1937 bis Mitte April 1947 im Kinderheim W. bei B. zu Lasten der Armenbehörden versorgt. Am 15. April 1947 wurde sie durch die Heimleitung als Dienstmädchen ins Krankenasyll Cham und von dort am 23. August 1947 in ein Kinderkurhaus in Unterägeri placiert. Vor dem Austritt aus dem Heim wurde ihr eine gute Kleider- und Wäscheausrüstung besorgt. Sie erhielt nebst freier Kost und Unterkunft in Cham einen Barlohn von Fr. 60.—, später in Unterägeri von Fr. 45.— per Monat, da ihre Leistungen als unterdurchschnittlich gewertet wurden.

Da ihre Fähigkeiten, Fleiß und Betragen trotz guter fürsorgerischer Betreuung durch die Heimleitung sehr zu wünschen übrigließen, wurde sie auf Antrag des Vormundes zur Nacherziehung am 26. Juli 1948 ins Mädchenerziehungsheim R./ZH angemeldet. Die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich verlangte von den heimatlichen Behörden Gutsprache für die Versorgungskosten sowie für Kleideranschaffungen im Betrage von Fr. 138.—. Die Direktion des Innern des Kantons Aargau stimmte dieser Fürsorgemaßnahme zu und verlangte vom Wohnkanton die konkordatliche Verrechnung der Versorgungskosten in R. Zürich lehnte aber die konkordatliche Beteiligung mit Beschluß vom 4. Oktober 1948 unter Berufung auf Art. 17 des Konkordates ab mit der Begründung, K. I. habe sich in ihren Stellen in Cham und Unterägeri ohne Hilfe selbständig durchgebracht, so daß der Konkordatswohnsitz in Zürich erloschen sei (Art. 3, Abs. 4 des Konkordats).

Gegen diesen Beschluß hat die Direktion des Innern des Kantons Aargau mit Eingabe vom 12. Oktober 1948 Rekurs erhoben. Sie macht geltend, die Notwendigkeit, Kleider anzuschaffen beim Eintritt in das Erziehungsheim R. habe gezeigt, daß K. I. *nicht* selbständig erwerbsfähig gewesen sei. Hätte sie nicht eine gute Kleiderausrüstung an die Arbeitsplätze Cham und Unterägeri mitbringen können, so hätte sie dort weiter unterstützt werden müssen. Sie habe wegen ihrer geringen Leistungen nur zirka einen Drittel des sonst üblichen Barlohnes erhalten und habe bloß deshalb während zirka 1½ Jahren nicht unterstützt werden müssen, weil sie von den Heimleiterinnen, die ihr nur Fr. 5.— monatlich als Taschengeld überließen, außerordentlich knapp und straff gehalten worden sei. Der kleine Barlohn habe nicht ausgereicht, um daraus die üblicherweise notwendigen Kleideranschaffungen, die Krankenkasse und die Steuern zu bezahlen. Da somit die Voraussetzungen des selbständigen Konkordatswohnsitzes gemäß Art. 3, Abs. 4 nicht gegeben waren, sei die Außerkonkordatstellung des Falles durch den Wohnkanton unbegründet.

Dagegen wendet Zürich ein, nach der Praxis des Departementes sei ein Kind selbständig erwerbsfähig, wenn es wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht und sich mit seinem Verdienst ohne andere Hilfe durchbringt. Diese Voraussetzung sei hier erfüllt, indem sich K. I. in der Zeit vom 15. April 1947 bis 20. Juli 1948 tatsächlich mit ihrem Verdienst durchgebracht habe. Eine Mindestgrenze könne weder für das Alter noch für den Verdienst aufgestellt werden. Die Tatsache, daß das Mädchen der vormundschaftlichen Aufsicht unterstand, und das Ungenügen seiner Leistungen schlossen die selbständige Erwerbsfähigkeit nicht aus. Die Ausrüstung mit Kleidern vor dem Stellenantritt entspreche der allgemeinen Übung. Nach Abzug des Taschengeldes sei ein Jahresbetrag von zirka Fr. 500.— für die nötigen Aufwendungen verblieben, eine Summe, die wohl in sehr vielen Familien nicht jedem Angehörigen zur Verfügung stehe. Ausschlaggebend sei, daß K. I. während zirka 1½ Jahren erwerbstätig war und in dieser Zeit wirtschaftlich auf eigenen Füßen stand und keinerlei finanzielle Hilfe von dritter Seite benötigte.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Nach Art. 3, Abs. 4 des Konkordats hat das selbständig erwerbsfähige Kind, ohne Rücksicht auf eine allfällig bestehende Vormundschaft, selbständigen Konkordatswohnsitz. Selbständig erwerbsfähig ist ein Kind nach der Praxis des Departementes, wenn es wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht und sich mit seinem Verdienst ohne fremde Hilfe durchbringt. Dabei kann eine Mindestgrenze weder für das Alter noch für den Verdienst aufgestellt werden. (Armenpfleger, Entscheide 1939: S. 82). Allerdings müssen alle für den Lebensunterhalt nötigen Mittel aus eigener Kraft aufgebracht werden. Daß darunter auch der notwendige Ersatz ausgetragener Kleider, Schuhe und Wäsche im Rahmen des nach fürsorglichen Grundsätzen als Minimum anzusehenden Maßes fällt, steht außer Frage. Was als solches Minimum zu gelten hat, scheint in der Praxis nicht festgelegt zu sein und dürfte bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse (Sorgfalt der Behandlung, Beanspruchung durch den Beruf usw.) kaum allgemein umschrieben werden können. Die Frage ist daher im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden. Dies ist natürlich besonders schwierig, wenn die Frage bald nach dem Eintritt eines Kindes ins Erwerbsleben streitig wird. In diesem Moment wird das bisher unterstützte Kind von den zuständigen Behörden in der Regel mit einer zweckmäßigen und dauerhaften Kleiderausrüstung versehen, die je nach Beanspruchung und Pflege für längere oder kürzere Zeit Anschaffungen erübrigt. Die Tatsache, daß Unterstützung nicht benötigt wurde, läßt daher für

sich allein keinen Schluß auf selbständige Erwerbstätigkeit zu, wenn die unterstützungsfreie Zeit noch nicht so lange gedauert hat, daß Ersatzanschaffungen nötig gewesen wären. In diesem Falle ist vielmehr zu untersuchen, ob der Barlohn gestatten würde, zu gegebener Zeit neben den andern Zwangsauslagen auch die notwendigen Ersatzanschaffungen zu bestreiten.

2. K. I. stand während nahezu 1½ Jahren auf eigenen Füßen und verdiente ihren Lebensunterhalt selbst. Sie erhielt neben freier Kost und Unterkunft allerdings nur einen bescheidenen Barlohn, woraus sämtliche andern Bedürfnisse zu bestreiten waren. Der Lohn wurde mit Ausnahme eines Betrages von Fr. 5.— pro Monat, der ihr zur freien Verfügung als Taschengeld überlassen wurde, vormundschaftlich verwaltet. In der fraglichen Zeit standen weit über Fr. 500.— zur Verfügung. Daß daraus ein Ersatz ausgetragener Kleidungsstücke nicht möglich gewesen wäre, wird von Aargau nicht dargetan und erscheint auch ungläubhaft. Viele andere junge Dienstboten müssen mit gleichem Anfangslohn Vorlieb nehmen, der in der Regel bei bescheidenen Ansprüchen den Bedürfnissen auch zu genügen vermag. Daß tatsächlich in dieser Zeit keine Kleideranschaffungen erfolgten oder Rücklagen dafür gemacht wurden, spricht nicht dagegen. Die für K. I. beim Eintritt ins Erwerbsleben angeschaffte Kleiderausrüstung war vielmehr, nach einer von der Polizeiabteilung bei der Amtsvormundschaft Zürich eingeholten Auskunft, beim Heimeintritt noch vorhanden und in gutem Zustand, entsprach aber mengenmäßig nicht den vom Heim für die Aufnahme gestellten Anforderungen. Die verlangten Anschaffungen sind daher nicht als Ersatz zu betrachten; es handelt sich vielmehr um eine Ergänzung der Ausrüstung auf das vom Heim als Minimum angesehene Ausmaß, aus der auf die selbständige Erwerbsfähigkeit keine Rückschlüsse gezogen werden können. Eine solche Heim-„Normal“-ausrüstung kann aber selbstverständlich nicht als allgemeiner Maßstab gewertet werden in dem Sinne, daß etwa als selbständig erwerbsfähig nur derjenige erklärt werden könnte, der in der Lage ist, eine solche Ausrüstung aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Auf alle Fälle hat Aargau nicht dargetan, daß die erforderliche laufende Ergänzung der Kleider und Wäscheausrüstung auf das nach fürsorgerischen Grundsätzen für eine Hausangestellte als Minimum anzusehende Maß nicht möglich gewesen wäre.

K. I. war während 1½ Jahren in der Lage, für ihren Unterhalt aus eigener Kraft aufzukommen. Sie muß deshalb als selbständig erwerbsfähig angesehen werden und hat infolgedessen bei Stellenantritt in Cham selbständigen Konkordatswohnsitz begründet. Der Konkordatswohnsitz in Zürich, wo die Vormundschaft geführt wird, ist erloschen. Zürich ist deshalb nicht zur konkordatlichen Kostenbeteiligung verpflichtet. Der Rekurs muß abgewiesen werden.

VIII.

Die Wartefrist wird gemäß Art. 2, Abs. 3 des Konkordates unterbrochen, wenn während ihres Laufes insgesamt während eines Jahres Armenunterstützung bezogen wurde. — Wird rückwirkend durch die Armenpflege Pachtzins übernommen, so stellt dies nicht eine einmalige, sondern eine periodische Leistung dar (Aargau c. Basel-Landschaft, i. S. Sch., vom 6. Oktober 1949).

In tatsächlicher Beziehung:

H. S., von V. (Kanton Aargau), zog anfangs Februar 1945 vom Kanton Bern mit seiner Familie nach B. (Kanton Basel-Landschaft) und pachtete ein kleines Bauerngut. Am 25. Juni 1948 starb er und hinterließ seine Frau, Wwe. A. S.-V., geboren 1908, mit 7 Kindern im Alter von 2—16 Jahren.

Bis zum Tode des S. mußte die Familie nicht unterstützt werden. Nachher machten Verwandte die Heimatbehörde darauf aufmerksam, daß Frau S. hilfsbedürftig sei. Die Heimatbehörden ersuchten den Wohnkanton um Prüfung.

Mit Anzeige vom 5./14. September 1948 beantragte die Wohnortsbehörde außerkonkordatliche Unterstützung und vorläufige Übernahme des Prachtzinses von monatlich Fr. 100.— für das von der Familie weiterhin bewirtschaftete Bauerngut, rückwirkend ab 1. Januar 1948. Die Heimatbehörde leistete Gutssprache von monatlich Fr. 100.— ab 1. April 1948 bis Ende Januar 1949 und verlangte Konkordatsunterstützung ab 7. Februar 1949, dem Zeitpunkt des Ablaufs der 4jährigen Wartefrist gemäß Art. 2 des Konkordats.

Die Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft stellte den Fall unter Anrufung von Art. 17 des Konkordats außer Konkordat. Sie berief sich darauf, Familie S. habe in den ersten 4 Jahren ihres Wohnsitzes im Kanton Basel-Landschaft während insgesamt mindestens eines Jahres Armenunterstützung bezogen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs der Direktion des Innern des Kantons Aargau vom 16. Februar 1949. Es wird darin geltend gemacht, die Hilfsbedürftigkeit der Familie S. sei erst mit dem Tode des Ehemannes eingetreten. Die Zeitspanne vom Beginn dieser Hilfsbedürftigkeit bis zur Erfüllung der Wartefrist betrage aber bloß 8 Monate. Die Wartefrist sei daher erfüllt worden, ohne daß während eines Jahres unterstützt werden mußte. Die nachträgliche Bezahlung des Pachtzinses vom 1. Januar 1948 bis zum Todestage des Ehemannes sei eine einmalige Unterstützung und dürfe nicht als eine solche während eines halben Jahres angerechnet werden. Aargau beruft sich auf den Entscheid des Departementes vom 21. Januar 1943 i. S. Zürich gegen Aargau im Falle St.¹⁾

Basel-Land beantragt Abweisung des Rekurses. Die Unterstützungsbehörden hätten darauf Bedacht genommen, der Familie das seinerzeit vom Ehemann übernommene und betriebene landwirtschaftliche Pachtgut zu erhalten. So habe die Auflösung der großen Familie verhütet, von den Kindern das Los von Verdingkindern abgewendet und die Entstehung eines äußerst kostspieligen Armenfalles verhindert werden können. Voraussetzung für die Erreichung dieses Zieles sei die Übernahme des Pachtzinses für das ganze Jahr 1948 gewesen. Diese Leistung stelle aber — ohne Rücksicht darauf, ob sie erst im Laufe des Jahres festgesetzt worden sei und ob die Auszahlung der Unterstützung monatlich, semesterweise oder in einem Betrag für das ganze Jahr erfolgte — eine Unterstützung während der Dauer von 12 Monaten dar, dies um so mehr als es sich hier nicht wie beim Mietzins um ein bloßes Entgelt für die Unterkunft handle, sondern um die Überlassung eines ganzen landwirtschaftlichen Gewerbes zur Benützung und Bewirtschaftung, das der Familie nicht nur Obdach, sondern auch Nahrung bot, also weitgehend ihre ganze Existenz sicherte. Wenn somit im Jahre 1948 der Pachtzins für die ersten 6 Monate in einem einmaligen Betrag ausgehändigt wurde, sei damit nicht Unterstützung für einen einzigen Monat geleistet. Dieser Tatbestand habe auch keine noch so entfernte Verwandtschaft mit dem Fall St. Der Grund der Unterstützungsbedürftigkeit liege nicht vor allem im Tode des Familienhauptes. In diesem Zeitpunkt sei die Unterstützungsbedürftigkeit lediglich erst in Erscheinung getreten. Sie habe aber tatsächlich schon seit dem Zuzug bestanden und sei nur infolge des landwirtschaftlichen Kreditsystems und des Verständnisses der Gläubiger bis zum Tode des Ehemannes verschleiert worden. Bei der erst nach Erhebung des Rekurses zum Abschluß gekommenen Sanierung

¹⁾ Vgl. „Entscheide“, 1943, S. 17 f.

des Pachtbetriebes hätte die Armenbehörde einen Beitrag von Fr. 1000.— übernehmen müssen; die Glückskette habe Fr. 3500.— und die Basellandschaftliche Bauernhilfskasse Fr. 1000.— beigetragen, wobei die Gläubiger erst noch auf 50% ihrer Forderungen hätten verzichten müssen. Die Sanierung habe aber überdies die Übernahme des Pachtzinses für das ganze Jahr 1948 durch die Armenbehörde vorausgesetzt, ohne die sie nicht zustande gekommen wäre. Sie habe festgestelltermaßen Schulden zum Gegenstand gehabt, die vor dem 1. Januar 1949 sukzessive im Laufe der Jahre 1945—1949 entstanden sind. Wenn nicht schon die Übernahme des Pachtzinses die Wartefrist unterbrochen hätte, so müßte diese Wirkung jedenfalls der Beteiligung der Armenbehörde an der Sanierung zukommen. Der Fall trage zweifellos alle jene Züge, die ihn als einen solchen charakterisieren, „der es in sich hat“ die Fürsorge dauernd zu belasten, und vor dem daher nach dem vom Rekurrenten zitierten Departementsentscheid gemäß Art. 2, Abs. 3 das Konkordat die Wohngemeinde bewahrt wissen wolle.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Nach Art. 2, Abs. 3 des Konkordates kann ein Konkordatsfall erst eintreten nach Ablauf einer Wartefrist von 4 Jahren konkordatlichen Wohnsitzes. Die Wartefrist wird unterbrochen, sobald während insgesamt eines Jahres Armenunterstützung bezogen wurde. Es ist unbestritten, daß die Armenpflege den Pachtzins für das von der Familie S. bewirtschaftete Bauerngut für das ganze Jahr 1948 bezahlt hat. Sie hat damit zweifellos in dieser Zeit für die Erhaltung der Existenzgrundlage der Familie gesorgt. Die Verhältnisse bringen es mit sich, daß beim Leben auf einem Bauerngut eine tatsächlich vorhandene Unterstützungsbedürftigkeit oft erst längere Zeit nach Eintritt zur tatsächlichen Unterstützung durch die Armenbehörde führt, da der Bedürftige das meiste, was er zum Leben benötigt, vor allem Nahrung und Wohnung, aus dem Gut bezieht, wobei eine Unterstützung erst nötig wird, wenn die Langmut des Verpächters zu Ende ist, und dieser in eine weitere Stundung des Pachtzinses nicht mehr einwilligt. Muß unter diesen Umständen die Armenbehörde den Pachtzins rückwirkend übernehmen, kann darin nicht eine einmalige Unterstützung erblickt werden, besonders nicht, wenn der Unterstützte aller Voraussicht nach auch in Zukunft den Pachtzins nicht selbst tragen kann. Andernfalls würde das, wie das Departement bereits in dem vom Kanton Aargau zitierten Entscheid vom 21. Januar 1943 i. S. St. unter Ziff. 3 ausführte, eine Umgehung von Art. 2, Abs. 3 ermöglichen. Es wäre aber auch sonst nicht begründet. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß bei geringerer Rücksichtnahme des Verpächters die Armenbehörde bereits viel früher hätte eingreifen müssen. Nach einem Bericht der Basellandschaftlichen Bauernhilfskasse waren „die letzten Semesterzinse“ ausstehend. Nur die Tatsache, daß sie Schulden einging und ein Gut bewirtschaftete, wofür sie nichts bezahlte, ermöglichte es der Familie S., ihr Leben zu fristen, ohne vorerst Unterstützungen der Armenbehörde in Anspruch zu nehmen. Dies ist zum Teil auch in der obligationenrechtlichen Regelung des Pachtverhältnisses begründet, die dazu führen kann, daß ein tatsächlich unterstützungsbedürftiger Pächter unter Umständen erst mehr als ein Jahr nach Eintritt der Bedürftigkeit gezwungen ist, an die Armenbehörde zu gelangen.

Es wäre nicht gerechtfertigt, bei nachträglicher Übernahme von Pachtzinsen den Bedürftigen für die Zeit, für welche übernommene Zinsen das Entgelt darstellen, als nicht unterstützt anzusehen. Die Wartefrist ist daher im vorliegenden Falle unterbrochen worden und die Unterstützung außerkonkordatlich zu leisten.
